

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 1.7.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 3.10.2021, anlässlich des SIEGBURG SONNTAG: WEIN- UND WOCHENMARKT vom 29.9.2021

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 27 Abs. 4 und 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), erlässt die Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg:

§ 1

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 1. Juli 2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 3.10.2021, anlässlich des SIEGBURG SONNTAG: WEIN- UND WOCHENMARKT“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 des Ordnungsbehördengesetzes am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Siegburg, den 29.9.2021
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Stefan Rosemann

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 29.9.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 29.9.2021
Stefan Rosemann
Bürgermeister